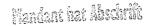
Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Ingolstadt

Az.: 10 C 2291/15







In dem Rechtsstreit

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht	durch die Richterin	am 18.02.2016 auf Grund des Sach
stands vom 12.02.2016 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes		

Endurteil

- Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 549,78 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5
 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.09.2015 zu bezahlen.
- Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von 54,15 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5
 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.11.2015 freizustellen.
- 3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 549,78 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

A.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte restliche Schadensersatzansprüche aufgrund des Verkehrsunfalls vom 29.06.2015 in Ingolstadt in Höhe von 549,78 € (Hauptforderung) nebst Zinsen und Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren mit Zinsen wie tenoriert aus §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 2, Abs. 3 StVG i. V.m. § 115 Abs. 1 VVG, §§ 1, 3a Nr. 1 PfIVG, §§ 249 ff. BGB.

١.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig. Die Beklagte haftet daher grundsätzlich zu 100 %.

11.

Dem Kläger stehen gegen die Beklagte gem. §§ 7, 17 StVG, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, 249 ff. BGB ein Ersatz von 549,78 € an weiteren Abschleppkosten zu.

1.)

Es ist zwischen den Parteien unstreitig, dass die Abschleppkosten dem Grunde nach einen ersatzfähigen Schaden nach einem Verkehrsunfall darstellen, wenn sie einen notwendigen Sachaufwand darstellen, und daher auch im vorliegenden Fall ein Anspruch darauf besteht. Streitig ist

jedoch die Höhe der erstattungsfähigen Abschleppkosten.

2.)

Nach Überzeugung des erkennenden Gerichts sind hier die geltend gemachten Abschleppkosten in voller Höhe von der Beklagten zu erstatten. Der Kläger hat nicht gegen seine Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 S. 1 BGB verstoßen, indem er seinen verunfallten Pkw in seine Vertrauenswerkstatt an seinem Heimatort transportieren ließ.

Gemäß § 254 Abs. 2 S. 1 BGB kann ein Mitverschulden des Geschädigten auch darin bestehen, dass er es unterlässt, den Schaden zu mindern. Mitverschulden in diesem Sinne ist gegeben, wenn der Geschädigte diejenigen Maßnahmen unterlässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensabwendung oder -minderung ergreifen würde (vgl. BGH WM 2011, 1529; Grüneberg, in: Palandt, BGB, 75. Auflage 2016, § 254 Rn. 36). Dabei ist der entscheidende Abgrenzungsmaßstab der Grundsatz von Treu und Glauben (vgl. BGH a.a.O.).

Nach Ansicht des Gerichts erscheint der klägerische Vortrag nachvollziehbar und plausibel, dass unmittelbar nach dem Unfall für den Kläger nicht direkt ersichtlich und abschätzbar war, ob eine Reparatur des Fahrzeugs sinnvoll sein werde oder nicht. Dieser Vortrag wird von der Beklagtenseite auch nicht bestritten. Ebenfalls unstreitig ist, dass es sich bei der Firmatien welche das Auto geschleppt wurde, um die Vertrauenswerkstatt des Klägers an seinem Heimatort handelt.

Ebenfalls unstreitig ist die Tatsache, dass der Kläger nach dem Unfall mit dem Abschleppunternehmen zurück in seinen Heimatort fahren konnte und daher für ihn keine Fahrtkosten anfielen, die ebenfalls eine unfallkausale Schadensposition darstellen würden.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hält das Gericht vorliegend keinen Verstoß des Klägers gegen die Schadenminderungspflicht für gegeben, insbesondere ist auch der Grundsatz von Treu und Glauben nicht verletzt.

Das Gericht hält es für nachvollziehbar und für das durchschnittliche Verhalten eines ordentlichen und verständigen Unfallbeteiligten, dass dieser grundsätzlich seine Vertrauenswerkstatt für eine eventuelle Reparatur bevorzugt und die gesamte Unfallabwicklung über sie laufen lassen möchte. Es ist auch nachvollziehbar, dass eine Werkstatt am Heimatort bevorzugt wird, wo die Abwicklung der Reparatur, beispielsweise auch spätere Nachbesserungen oder ähnliches, mit weniger Aufwand möglich ist als am über 100 km entfernten Arbeitsort. Es entspricht ebenfalls dem

durchschnittlichen Unfallgeschädigten, dass dieser als Laie im Unfallzeitpunkt häufig nicht feststellen kann, ob eine Reparatur noch wirtschaftlich ist oder nicht, gerade bei älteren Fahrzeugen wie dem Vorliegenden. Wiederbeschaffungs- und Restwert sind in diesen Fällen vom Geschädigten regelmäßig schwer einzuschätzen.

Ebenso plausibel erscheint dem Gericht das Argument, dass der Geschädigte zusammen mit dem Abschleppunternehmen, das er kannte, zurück zu seinem Wohnort fahren konnte und so Fahrtkosten ersparte. Das Gericht geht auch hier davon aus, dass dieser Umstand für einen durchschnittlichen Geschädigten durchaus eine Rolle spielt und er es in seine Erwägungen, welches Abschleppunternehmen er beauftragt bzw. ob er eine Reparatur in Ingolstadt beabsichtigt, miteinbezieht.

Insgesamt kann das Gericht vorliegend beim Verhalten des Klägers unter Abwägung aller Umstände keinen Verstoß gegen das Verhalten eines ordentlichen und verständigen Menschen sehen, welches dieser zur Minderung des Schadens ergreifen würde.

III.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 286, 280 BGB wie tenoriert.

IV.

Der Kläger hat schließlich Anspruch auf Freistellung von vorprozessual entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 54,15 € nebst Zinsen wie tenoriert.

1.)

Ausgehend von einem Gegenstandswert von 549,78 € ist eine 1,3-fache Geschäftsgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG, Nr. 2300 VV RVG in Höhe von 149,50 € entstanden. Nach Berücksichtigung der Telekommunikationspauschale gemäß § 2 RVG, Nr. 7002 VV RVG und der 19 % Mehrwertsteuer gemäß § 2 RVG, Nr. 7008 VV RVG ergibt sich ein Gesamtbetrag von 201,71 €. Darauf hat die Beklagte bereits 147,56 € bezahlt, so dass ein Restanspruch in Höhe von 54,15 € verbleibt.

2.)

Diese Nebenforderung ist wie aus dem Tenor ersichtlich zu verzinsen (§ 291 Satz 1 Hs. 1, Satz 2 i.V. mit § 288 Abs. 1 BGB, § 253 Abs. 1, § 261 Abs. 1 ZPO). Dabei ist auf den auf die Zustellung der Klageschrift folgenden Tag abzustellen (§ 187 Abs. 1 BGB analog; vgl. BGH NJW NJW-RR

1990, 518, 519).

8.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

C.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Ingolstadt Neubaustr. 8 85049 Ingolstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.



Für die Richtigkeit der Abschrift Ingolstadt, 29.02.2016

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig